

Reglement Elternmitwirkung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	2
2. Ziele und Zweck	2
3. Abgrenzung	2
4. Struktur und Mitglieder	3
5. Aufgaben und Kompetenzen	4
6. Schlussbestimmungen	6
7. Reglements Änderungen	6
8. Inkraftsetzung	6
9. Anhang	7
10. Wahlablauf	7

Verabschiedet von der Schulpflege am
2. November 2009.

Teilrevision per 1. August 2014.
Teilrevision per 1. August 2017.
Teilrevision 25. Juni 2018 durch Vollversammlung.

Teilrevision per 2. Februar 2021.
Inkrafttreten am 10. Februar 2021.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Grundlagen

Art. 1 Basis

¹ Das vorliegende Reglement basiert auf §55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Februar 2007 und regelt die Elternmitwirkung an der Schule von Zumikon, welche Kindergarten, Unter- und Mittelstufe umfasst.

² Mit Eltern sind alle Erziehungsberechtigten gemeint.

2. Ziele und Zweck

Art. 2 Intention

¹ Die Elternmitwirkung soll die Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule schaffen. Es soll im Interesse der Kinder das Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten stärken und den Informationsaustausch vorantreiben.

² Zudem soll die Elternmitwirkung der Schulleitung und Schulpflege als Sounding Board dienen.

³ Es sollen gemeinsame Projekte gefördert werden. Die Elternmitwirkung arbeitet im Rahmen der Schulprogrammarbeit an der Schulentwicklung mit.

3. Abgrenzung

Art. 3 Rahmen

¹ Der Elternmitwirkung steht ein Anhörungs- und Antragsrecht zu. Die Schulleitung informiert die Elternmitwirkung regelmässig und frühzeitig über zentrale Themen der Schule. Die Elternmitwirkung übt keine Aufsichts- und/oder Kontrollfunktion aus und hat kein Mitbestimmungsrecht in folgenden Bereichen:

- Pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen
- Klassenplanung und -zuteilung
- Methode und Inhalt des Unterrichts sowie Wahl der Lehrmittel
- Personalbereich, wie Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und Mitarbeitenden
- Leitbild der Schule
- Stundenplangestaltung
- Schulordnung

² Die Elternmitwirkung dient nicht als Basis für

- Wahrung von Einzelinteressen von Eltern
- Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen
- Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule

³ Die Elternmitwirkung ist konfessionell und politisch neutral. Die Mitarbeit erfolgt auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis.

⁴ Der Vorstand kann Elterndelegierte und Stellvertreter, die dem Reglement der Elternmitwirkung zuwiderhandeln, nach einem Gespräch, suspendieren.

⁵ Der Elternmitwirkung wird ein jährliches Budget zugesprochen, aus dem Elternweiterbildungen und Schulanlässe (z.B. Lesenacht) finanziert werden. Die Ausgaben müssen gemäss schulinternen Vorgaben dokumentiert, belegt und verbucht werden.

4. Struktur und Mitglieder

Art. 4 Organisation

Klasseneltern

Alle Eltern einer Klasse

Elterndelegierte und deren Stellvertretung

Die von den einzelnen Klasseneltern gewählten Personen (Elterndelegierte plus Stellvertreter).

Elternmitwirkung / Vorstand der Elternmitwirkung

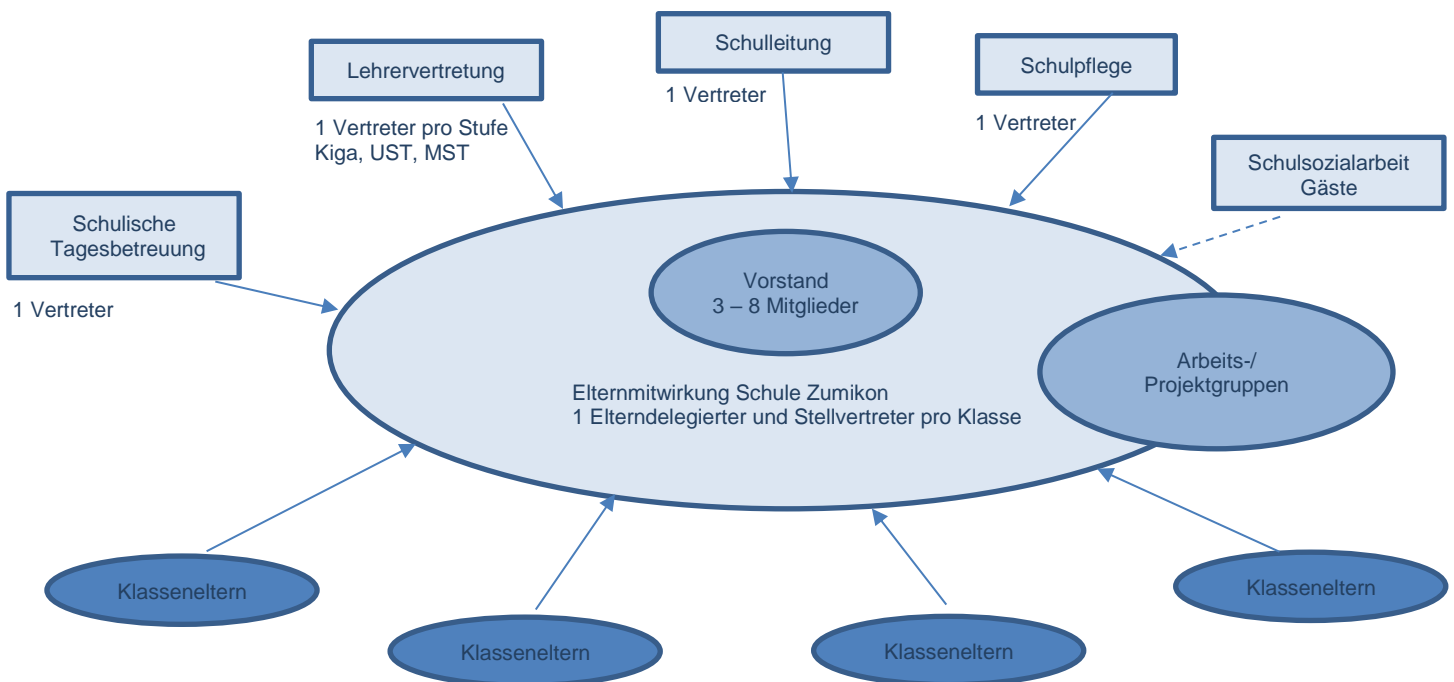
Aus der Elternschaft wird der Vorstand gewählt. Dieser besteht aus mindestens drei bis maximal acht Mitgliedern. Im Vorstand sollten die unterschiedlichen Stufen (Kindergarten, Unter- und Mittelstufe) vertreten sein.

Arbeits- und Projektgruppe

Für spezifische Themen können vom Vorstand Arbeits- oder Projektgruppen eingesetzt werden.

Beschlussfassung

Es gilt das 2/3 Mehr der Anwesenden.



5. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Klasseneltern

- 1 Treffen sich auf Einladung der Lehrpersonen am Elternabend des ersten Quartals des Schuljahres. Sie wählen pro Klasse jeweils einen Elterndelegierten und einen Stellvertreter in die Elternmitwirkung.
- 2 Sie bringen Anliegen ein und wirken in Arbeits- und Projektgruppen sowie bei Anlässen mit.

Art. 6 Elterndelegierte und Stellvertreter

- 1 Sind Ansprechpartner für Klasseneltern und Lehrpersonen.
- 2 Vertreten die Anliegen und Vorschläge ihrer Klasseneltern in der Elternmitwirkung.
- 3 Können die Wahlen am Elternabend durchführen. Die Wahlen können auch an Lehrpersonen, Schulpflege oder Schulleitung delegiert werden.
- 4 Nehmen an den Vollversammlungen teil.
- 5 Die Elterndelegierten und Stellvertreter sind für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.

Art. 7 Elternmitwirkung

- 1 Unterstützt die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege und ist somit Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus.
- 2 Nimmt durch Kontakte zur Elternschaft und Lehrerschaft Anliegen einer Gruppe, Klasse oder der Schule frühzeitig auf und hilft bei der Umsetzung.
- 3 Unterstützt die Lehrerschaft im Rahmen der ihr gegebenen Kompetenzen.
- 4 Setzt nach Bedarf Arbeits- und Projektgruppen ein.
- 5 Stellt Vertreter für den Austausch mit anderen Elternmitwirkungen.
- 6 Wählt den Vorstand (siehe Art. 8).
- 7 Fasst Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Organisation

- 1 Besteht aus je einem Elterndelegierten und dessen Stellvertreter pro Klasse.
- 2 Führt mindestens drei Vollversammlungen pro Jahr durch; die Vollversammlungen werden protokolliert.
- 3 Die Stellvertreter können zusätzlich zu den Elterndelegierten an den Vollversammlungen teilnehmen. Jede Klasse hat eine Stimme.
- 4 Die Schulleitung, die Schulpflege und je eine Lehrervertretung der Kindergarten, Unter- und Mittelstufe, sowie die Schulische Tagesbetreuung nehmen an den Vollversammlungen in beratender Funktion teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5 Die Schulsozialarbeit oder andere Personen können nach Bedarf zu den Vollversammlungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Vorstand

- 1 Nimmt Anliegen und Anträge auf, welche durch Elterndelegierte, Schulleitung, Lehrerschaft, Schulpflege oder Schülerrat an ihn herangetragen werden.
- 2 Kann Anliegen bei der Schulleitung einbringen. Bei der Behandlung des Anliegens kann eine Vertretung der Elternmitwirkung zur Schulkonferenz eingeladen werden.
- 3 Informiert über Beschlüsse und Aktivitäten und vertritt die Elternmitwirkung in Koordination mit der Schulleitung nach aussen.
- 4 Erstellt ein Jahresprogramm.
- 5 Verwaltet das Budget.
- 6 Koordiniert Arbeits- und Projektgruppen.
- 7 Der Vorstand organisiert und leitet die Vollversammlung.
- 8 Alle Vollversammlungen werden protokolliert.
- 9 Der Vorstand ist bestrebt, seine Nachfolgeregelung rechtzeitig anzugehen.

Organisation

- 1 Setzt sich aus drei bis acht Eltern zusammen, wobei möglichst alle Klassenstufen vertreten sein sollen.
- 2 Besteht aus Eltern, welche nicht aus demselben Haushalt stammen.
- 3 Besteht idealerweise aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar sowie zwei Beisitzern.
- 4 Konstituiert sich selbst.
- 5 Wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.
- 6 Nach Bedarf nehmen die Schulleitung und die Schulpflege an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil, sie haben kein Stimmrecht.

Wahl des Vorstandes

- 1 Die Elterndelegierten oder deren Stellvertreter wählen den Vorstand im ersten Schulquartal an der ersten Vollversammlung. Jede Klasse hat eine Stimme. Die Wahl wird durch den letztjährigen Vorstand geleitet. Alle Eltern der Schule Zumikon sind in den Vorstand wählbar. Jede zur Kandidatur bereite Person stellt sich und ihre Beweggründe vor.

Ersatz eines Vorstandsmitgliedes während des Amtsjahres

- 1 Nach einmaliger Ausschreibung an alle Elterndelegierte erfolgt die Wahl via E-Mail. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Verfügung, kann die Wahl auch per E-Mail durchgeführt werden.

Art. 9 Arbeits- und Projektgruppen

- 1 Werden vom Vorstand nach Bedarf eingesetzt.
- 2 Stehen allen Eltern und Interessierten zur Mitwirkung offen und können schulhaus-, stufen- oder themenspezifisch eingesetzt werden.
- 3 Haben einen Elterndelegierten als Ansprechperson in der Elternmitwirkung.
- 4 Informieren jeweils an den Vollversammlungen der Elternmitwirkung und bei Handlungsbedarf den Vorstand.

6. Schlussbestimmungen

Art. 10 Verordnung

- ¹ Die Schule stellt der Elternmitwirkung Räume für Sitzungen und Anlässe kostenlos zur Verfügung.
- ² Die Elternmitwirkung kann in Absprache mit der Schulleitung die schulische Infrastruktur und Material (Kopierer, Papier, Porti) sowie die Verteil- und Kommunikationskanäle der Schule nutzen.
- ³ Für Projekte und Anlässe stellt die Schule finanzielle Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung.
- ⁴ Für spezielle Anlässe können weitere Budget-Anträge via Schulleitung an die Schulpflege gestellt werden.
- ⁵ Die Protokolle der Vollversammlung werden zu Händen der Elternmitwirkung, der teilnehmenden Lehrerschaft, Schulleitung und Schulpflege erstellt und sind nicht öffentlich zugänglich. Sie dürfen jedoch von den Elterndelegierten an die Klasseneltern und von der Schulleitung an die betreffenden involvierten Personen weitergeleitet werden.
- ⁶ Die offizielle Kommunikation im Namen der Elternmitwirkung findet in Absprache mit der Schulleitung statt.
- ⁷ Das Amtsjahr dauert
 - für die Elterndelegierten vom ersten Elternabend des ersten Quartals eines Schuljahres bis zum ersten Elternabend des nächsten Schuljahres.
 - für den Vorstand von der ersten Vollversammlung des neuen Schulquartals bis zur entsprechenden Vollversammlung im nächsten Schuljahr.

7. Reglementsänderungen

Art. 11 Richtlinien

- ¹ Die Zweckmässigkeit des Reglements wird spätestens nach vier Jahren vom Vorstand zusammen mit der Schulleitung überprüft.
- ² Änderungen des Reglements werden vom Vorstand erarbeitet, von der Elternmitwirkung und der Schulleitung gutgeheissen sowie von der Schulpflege genehmigt.
- ³ Reglementsänderungen sind protokollarisch festzuhalten und werden über einen Zeitraum von zehn Jahren im Archiv der Schule abgelegt.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Elternmitwirkung Schule Zumikon erarbeitet, von der Schulleitung gutgeheissen sowie von der Schulpflege genehmigt. Es ersetzt das Reglement Elternmitwirkung Schule Zumikon vom 1. August 2018 und tritt per 10. Februar 2021 in Kraft.

9. Anhang

Art. 12 Reglement zur Wahl der Elterndelegierten / Stellvertreter

- ¹ Die letztjährigen Elterndelegierten sind am Elternabend für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlen können nach Absprache an Lehrpersonen, Schulleitung oder Schulpflege delegiert werden.
- ² Stimmberechtigt sind alle anwesenden Klasseneltern.
- ³ Alle Eltern, die weder von der Schule angestellt, noch in der Schulpflege tätig sind, können gewählt werden.
- ⁴ Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule Zumikon besuchen, können als Elterndelegierte oder Stellvertreter von einer Klasse oder mehreren Klassen gewählt werden.
- ⁵ Jede Klasse wählt einen Elterndelegierten und einen Stellvertreter. Findet sich nur ein Kandidat, entfällt die Stellvertretung.
- ⁶ Findet sich kein Elterndelegierter, ist die entsprechende Klasse für ein Jahr ohne Vertretung in der Elternmitwirkung.
- ⁷ Elterndelegierte und Stellvertreter werden für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.
- ⁸ Beim Ausscheiden des Elterndelegierten übernimmt der Stellvertreter dessen Funktion bis zum Ende des Amtsjahres. Elterndelegierte sowie Stellvertreter, die während dem Amtsjahr zurücktreten, dürfen sich aus den Klasseneltern selbstständig einen Ersatz suchen. Die Wahl (auch stille Wahl) kann via E-Mail zwischen den Klasseneltern erfolgen, wobei jeweils alle Klasseneltern zu informieren sind. Der Vorstand muss über Rücktritte und Ersatzwahlen informiert werden.

10. Wahlablauf

Art. 13 Prozess

- ¹ Die Eltern werden in der Einladung zum Elternabend auf die Wahl der Elterndelegierten und dessen Stellvertreter aufmerksam gemacht.
- ² Die Wahlleiter (letztjähriger Elterndelegierter oder dessen Stellvertreter, resp. Lehrpersonen, Schulleitung oder Schulpflege) erklären Zweck, Ziel und Organisation der Elternmitwirkung sowie das Wahlprozedere. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt.
- ³ Alle anwesenden Eltern erhalten einen Zettel für ihre Vorschläge von zwei geeigneten Kandidaten. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.
- ⁴ Die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten werden visualisiert. Alle Kandidaten werden über ihre Bereitschaft zur Kandidatur befragt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- ⁵ Die interessierten Kandidaten stellen sich und ihre Beweggründe zur Kandidatur vor.
- ⁶ Die Eltern erhalten zwei Zettel für die Wahl des Elterndelegierten und dessen Stellvertreter. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt.
- ⁷ Das erstellte Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter unterschrieben und anschliessend dem Aktuar der Elternmitwirkung zugestellt.
- ⁸ Die gewählten Delegierten erhalten am Wahlabend ein Informationsblatt mit allen notwendigen Angaben zur ersten Vollversammlung ausgehändigt.